

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

B-Plan Nr. 17 A "Industriegebiet Süd", 13. Änderung

Mit dem Aufstellungsbeschluss am 07.07.2011 wurde das planungsrechtliche Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 A "Industriegebiet Süd", 13. Änderung förmlich eingeleitet. Der Rat der Stadt Emsdetten fasste den Satzungsbeschluss in seiner Sitzung am 20.12.2011. Der Satzungsbeschluss wurde am 28.12.2011 im Amtsblatt der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtskräftig.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden zwei Beteiligungsstufen durchgeführt. In dieser Erklärung wird zusammenfassend die Art und Weise, wie Umweltbelange und Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsstufen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Planungsziel

Mit der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A sollen die Industriegebietsflächen im Geltungsbereich planungsrechtlich gesichert bzw. an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen geschaffen werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Planungsverfahrens wurden Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB berücksichtigt. Dazu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) i.V.m. § 17 UVPG durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden.

Für die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde vom Büro BioConsult ein Umweltbericht und landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand 13.09.2011) erstellt. Der Änderungsbereich wird aktuell schon als Industriegebiet genutzt. Nur in einem kleinen Teilbereich erfolgt bislang noch eine landwirtschaftliche Nutzung. Mit der Änderung des Bebauungsplans wird kleinflächig die Überbauung von Flächen ermöglicht, die in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans als Flächen für den Erhalt von Wald und/oder Wallhecken festgesetzt sind.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen bzw. erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Für das kleine Regenrückhaltebecken im Osten der Ackerfläche wurde vom Büro BioConsult eine eigenständige Artenschutzprüfung (ASP) (Stand 27.07.2011) erstellt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass durch die Planungen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden, da für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Damit ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

In der Wallhecke, die überplant werden soll, wurden während der Erfassung der Biootypen keine Höhlen oder Horste als potenzielle Nist-, Brut- oder Fortpflanzungsstätten festgestellt. Auch sonst gab es im Plangebiet keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten (MUNLV 2007). Die vorhandenen Grünflächen sind angesichts der Kleinflächigkeit sowie der Gewerbeansiedlungen (vertikale Strukturen) für gefährdete und anspruchsvolle Tierarten sehr wahrscheinlich als Lebensraum nicht mehr geeignet.

Für die Veränderungen bei der Planungsrealisierung ergänzend sind externe Kompensationen als Ausgleich außerhalb des Eingriffsgebietes notwendig. Das ermittelte Ausgleichsdefizit kann aus dem zurzeit vorhandenem Kompensationsüberschuss des städtischen Katasters gedeckt werden. Dieses erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt. Weiterhin sind nach Auskunft des Regionalforstamtes Münsterland umgewandelte Waldflächen zu kompensieren. Es sind demnach ca. 0,8 ha Wald neu anzulegen. Die Kompensation der Waldflächen erfolgt - gegen Zahlung eines Ablösebetrages - durch die Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt.

Zusammenfassend ist für die geplante Baugebietsentwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich der unvermeidlichen Eingriffe in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die wesentlichen Inhalte und Ziele der Planung informiert. In der Zeit vom 21.07. bis 01.09.2011 hing der Bebauungsplan mit Begründung als Vorentwurf im Rathaus öffentlich aus.

Im Rahmen dieser ersten Verfahrensstufe sind von der Öffentlichkeit offiziell keine Anregungen und Bedenken schriftlich oder zu Protokoll vorgetragen worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB während der Zeit vom 17.10. bis 17.11.2011 wurden ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

4. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (1) BauGB mit Anschreiben vom 15.07.2011 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Mit Schreiben vom 12.10.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (1) BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abzugeben.

Die vorgetragenen wesentlichen Anregungen und Bedenken betrafen:

- die Koordinierung Kompensationsmaßnahmen
- die angrenzenden Bereiche der Fernstraße (B 481)
- die Sicherstellung des Boden- und Grundwasserschutzes

Die Stadt Emsdetten hat die vorgetragenen Einwendungen geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind in den zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes eingeflossen.

5. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan hat sich gezeigt, dass der Standort für die Erweiterung und Optimierung der bereits bestehenden Industriegebietsflächen als geeignet betrachtet werden kann. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Vorbehalte gegen die Planung geäußert und auch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Die Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten durch Abwägung sowie durch Planoptimierungen und Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen ausgeräumt werden.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf weitere Versiegelungen der Flächen und die damit verbundene Überplanung von Grün- bzw. Waldflächen. Die Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen sind bei der Inanspruchnahme der Flächen für die vorgesehene Nutzung unvermeidbar. Sie können durch externe Kompensationsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß verringert werden, so dass der Planung keine wesentlichen Belange entgegenstehen.

6. Alternative abweichende Planungsvarianten

Für die Erweiterung der Industriegebietsflächen im Geltungsbereich steht aus folgenden Gründen keine andere geeignete Fläche zur Verfügung, so dass keine grundsätzlich abweichenden Planungsvarianten in Erwägung gezogen worden sind:

- Optimierung eines bereits bestehenden Industriegebietes
- unmittelbare Nähe zu bestehenden Infrastruktureinrichtung

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

Emsdetten, 03. Januar 2012

(FDL 61 Stadtentwicklung und Umwelt)